

**Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung  
der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR  
zu herkömmlichen Laufbahnen**

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. 5. 1993)

Im Zuge der weiteren Verwirklichung der Einheit Deutschlands treffen die Kultusminister und -senatoren in Erfüllung des in Art. 37 Abs. 2 des Einigungsvertrages enthaltenen Auftrages nach eingehender Prüfung folgende Vereinbarung:

1. Die Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR werden den in den Ländern geltenden Laufbahnen oder den jeweiligen rechtlichen Regelungen entsprechend so zugeordnet, wie es sich aus der **Anlage 1** ergibt. Die Zuordnung gilt für Lehrkräfte, die ihre Ausbildung in der ehemaligen DDR abgeschlossen haben und in den neuen Ländern bzw. in Berlin tätig sind.
2. Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung werden für die Lehrkräfte mit einer in der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durch die Bewährung in der Tätigkeit als Lehrerin bzw. als Lehrer ersetzt.

Die in diesem Rahmen notwendigen Feststellungen (vgl. **Anlage 2**) erfolgen nach Landesrecht. Als Orientierungsrahmen gilt: Für eine Bewährungsfeststellung kommen nur Bewerberinnen bzw. Bewerber in Frage, die

- die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (einschl. Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung),
- eine Prüfung im Sinne der Einreichung in der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung oder entsprechend der nach der Anlage zu dieser Vereinbarung vorgenommenen Zuordnung zur Bundesbesoldungsordnung A abgelegt haben (hierzu gehören z. B. nicht Diplomlehrer mit einem Fach Staatsbürgerkunde, deren Examen nach dem Wegfall dieses Unterrichtsfaches nicht mehr als ausreichend zu betrachten ist),
- eine mindestens einen Zeitraum von drei bzw. vier Jahren insgesamt umfassende Bewährungszeit („Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis“ vom 09. 01. 1991) erfüllt haben (dabei sollen wegen der schulischen Neuorganisation mindestens sechs Monate der Bewährung ab Schuljahresbeginn 1991/92 zurückgelegt werden),
- bis zum Ablauf der Bewährungszeit noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Zuordnung entsprechend der **Anlage 1** wird auch einer gegenseitigen Anerkennung unter den Ländern — insbesondere im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens — zugrunde gelegt.

Die Übernahme in den Dienst eines anderen Landes in der Bundesrepublik kann von dem Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 5. 10. 1990 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“<sup>1)</sup> abhängig gemacht werden. Dabei wird von einem Vorbereitungsdienst und einer Zweiten Staatsprüfung abgesehen.

Für Lehrkräfte, die nicht von dieser Vereinbarung erfaßt sind, werden Anerkennung bzw. Übernahme nach einer materiellen Überprüfung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse im Einzelfall entschieden.

4. Der Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 5. 10. 1990 über „Vorläufige Grundsätze zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen“<sup>2)</sup> bleibt weiterhin anwendbar auf Lehrkräfte, die nicht oder nicht mehr in den Schulen der neuen Länder tätig sind.

---

1) Abgedruckt unter Beschuß Nr. 715  
2) Abgedruckt unter Beschuß Nr. 716

**Anlage 1****Übersicht über die in der ehemaligen DDR  
erworbenen Abschlüsse bzw. Befähigungen im Lehrerbereich**

Tabelle

Bezeichnung

- |     |   |
|-----|---|
| 1.1 | Lehrer für die unteren Klassen (Unterstufenlehrer)  |
| 1.2 | Lehrkräfte mit anderweitiger abgeschlossener päd. Fachschulausbildung und Zusatzausbildung entsprechend dem Lehrer für die unteren Klassen  |
| 2.1 | Diplomlehrer mit <b>zwei</b> Fächern und Lehrbefähigung für Klasse 5 bis 10   |
| 2.2 | Diplomlehrer mit <b>zwei</b> Fächern und Lehrbefähigung für Klasse 5 bis 12   |
| 3.1 | Lehrer für die unteren Klassen <b>und</b> Abschluß als Diplomlehrer mit einem Fach und Lehrbefähigung für Klasse 5 bis 10   |
| 3.2 | Diplomlehrer mit <b>einem</b> Fach und Lehrbefähigung für Klasse 5 bis 10   |
| 3.3 | Diplomlehrer mit <b>einem</b> Fach und Lehrbefähigung für Klasse 5 bis 12   |
| 4.1 | Diplomlehrer mit einem Fach oder mit zwei Fächern und Lehrbefähigung für Klasse 5 bis 10 <b>und</b> mit Abschluß als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung            |
| 4.2 | Diplomlehrer für Hilfsschulen   |
| 4.3 | Lehrer für die unteren Klassen <b>und</b> Abschluß als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung  |
| 4.4 | Lehrkräfte mit <b>nicht</b> abgeschlossener päd. Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen <b>und</b> Abschluß als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung |
| 4.5 | Lehrkräfte mit anderweitiger abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung <b>und</b> Abschluß als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung                          |
| 5.1 | Ingenieurpädagogen/Ingenieure mit Zusatzausbildung in Berufspädagogik   |
| 5.2 | Diplomingenieurpädagogen/Diplomingenieure mit Zusatzausbildung in Berufspädagogik (und vergleichbare Abschlüsse) mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung                  |
| 5.3 | Diplomingenieurpädagogen (und vergleichbare Abschlüsse) mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung <b>und</b> für ein zweites Unterrichtsfach                                |

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworбene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Vor- aussetzun- gen für den Einsatz ...	Bewährungsfest- stellung durch Ver- wendung ... (gem. Beschluß der 122. Amtschefskon- ferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesUV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzes- änderung b) mit Gesetzes- änderung
<b>Tabelle 1.1</b> Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Ober- schule (Klasse 1—4) bis ca. 1965: Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schule (1.—4. Schuljahr)	a) ab 1957 Nachweis der Mittleren Reife / 10. Klasse, davor abgeschlossene achtjährige Grundschule b) Fachschule (Institute für Lehrerbildung) c) 1953—1957 4 Jahre 1957—1965/70 3 Jahre ab 1965/70 4 Jahre d) ca. vor 1965 Lehrbefähigung für alle Fächer der Unterstufe ca. ab 1965	in Grund- schulen (Klasse 1—4)	im Unterricht der Klassen 1—4 an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer Sonderschule	im Ein- gangssamt <b>A 10</b> nach 3-jähriger Dienstzeit als Lehrer in <b>A 10</b> oder nach 8-jähriger Lehrta- itigkeit Ein- stufung nach <b>A 11</b> möglich	bei bestehender BBesO A ist eine Zu- ordnung nicht mög- lich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfü- gung des Amtes „Leh- rer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehema- ligen DDR als Lehrer für die unteren Klas- sen“ (Fußnote kw) — A 11/A 12 —

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschr. Hochschule) c) Dauer d) erworbbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschluss der 122. Amtsschefs konferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehraamt in der 2. BestUV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 1.2 Lehrkräfte <sup>1)</sup> mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher und mit einer Ergänzungsausbildung in Fächern der unteren Klassen	a) vgl. Tabelle 1.1 b) Fachschule c) 3 bzw. 4 Jahre Grundständige Ausbildung plus Ergänzungsausbildung d) insgesamt auch erworben Lehrbefähigung für — Deutsch und — Mathematik und — ein Wahlfach (Werken, Körpererziehung, Kunst- erziehung, Musik oder Schulgartenunterricht)	in Grundschulen (Klasse 1—4)	im Unterricht der Klassen 1—4 an einer allgemeineinbildenden Schule oder an einer Sonderschule	im Eingangsgesamt A 10 nach dreijähriger Dienstzeit als Lehrer in A 10 oder nach 8jähriger Lehrtätigkeit	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich b) Änderung der BBesO A durch Einführung des Amtes "Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Lehrer für die unteren Klassen" (Fußnote kw) — A 11/A 12 —

KMK Erg.-Lfg. 79 September 1994

1) Hierunter fallen nicht Freundschaftspionierleiter o. Erzieher mit nicht vollständiger Ausbildung als Lehrer f. d. u. Klassen.

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissensch. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschuß der 122. Amtsschefs konferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesUV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 2.1	Diplomlehrer <sup>1)</sup> mit Lehrbefähigung für 2 Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5—10) entsprechend (vor 1970): Fachlehrer mit Staatsexamen	a) Abitur b) wissenschaftliche Hochschule (Pädagogische Hochschule oder Universität) c) 4 bzw. 5 Jahre d) Lehrbefähigung zur Erteilung von Fachunterricht in den Klassen 5—10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in den zwei im Zeugnis ausgewiesenen Fächern	i. d. R. im Unterricht in einer Schularbeit in der Sekundarstufe I oder im Unterricht im Gymnasium oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule	Eingangsstudium am A 12 Einstufung nach A 13 (hD) Studienrat ist möglich nach mindestens 3 Jahren im Beamtenverhältnis davon mindestens 1 Jahr an einem Gymnasium	a) Zuordnung möglich zu den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 (GD) der BBesO A; sofern Lehrkräfte mit zwei Fächern des Gymnasiums nach ihrer Verbeamung auf Lebenszeit in der gymnasialen Oberstufe tätig waren und sich dort bewährt haben, können sie nach A 13 (hD) der BBesO A eingestuft werden <sup>3)</sup>

- 1) Diplomlehrer, deren 2. Ausbildungsfach nicht mehr relevant ist, z. B. Staatsbürgerkunde, sind in Tabelle 3.2 erfaßt.  
 2) Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für Kunst bzw. Musik gelten als Diplomlehrer mit zwei Fächern.  
 3) Die Zuordnung zu einem Amt der BBesO A 13 (hD) kann von Ausgleichsmaßnahmen nach Landesrecht abhängig gemacht werden.

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissensc. Hochschule) c) Dauer d) erworбene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Vor- aussetzun- gen für den Einsatz ...	Bewährungsfest- stellung durch Ver- wendung ... (gem. Beschluß der 122. Amtschefskon- ferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesUV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzes- änderung b) mit Gesetzes- änderung
Tabelle 2.2 Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen,für die Er- weiterte Oberschule/ mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit Lehrbefähigung für zwei Fächer für zwei Fächer	a) Abitur b) wissenschaftliche Hoch- schule (Pädagogische Hochschule oder Univer- sität) c) 4 oder 5 Jahre bzw. zu- sätzlich noch Aufbau- studium d) Lehrbefähigung für zwei Fächer Die Lehrbefähigung ist, durch Zeugnis ausgewie- sen, erworben für die Klassen 5—12 bzw. bei postgraduellem Auf- baustudium auch für die Abiturstufe	in den Schularten in der Se- kundarstufe I und II	im Unterricht im Gymnasium/in der Gesamtschule mit gymnasialer Ober- stufe oder im entsprechenden allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule	Eingangs- amt A 12 Einstufung nach A 13 (hD) Stu- diendienst ist möglich nach min- destens 3 Jahren im Beamten- verhältnis, davon min- destens 1 Jahr an einem Gym- nasium	a) Zuordnung ist mög- lich zu A 13 (hD) als Eingangsantrag mit nicht funktionsgeban- dener Zulage

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschluß der 122. Amtschefkonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
<b>Tabelle 3.1</b>	a) vgl. Tabelle 1.1 b) Grundständige Ausbildung; Fachschule; Diplomfachausbildung: Hochschule c) Grundständige Fachschulausbildung 3—4 Jahre, Hochschulausbildung entsprechend Ausbildungsdauer für ein Fach d) Lehrbefähigung für die unteren Klassen 1—4 für Deutsch, Mathe- matik und ein Wahlfach sowie Lehrbefähigung für <b>ein</b> Fach für die Klassen 5—10	in den Klassen 1—10	im Unterricht der Grundschule oder im Unterricht einer Schularbeit in der Sekundarstufe I	Eingangsamt A 12	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einführung des Amtes "Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Lehrer für die unteren Klassen und einer Lehrbefähigung für ein Fach für die Klassen 5—10" (Fußnote kw) — A 12 —

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Vor- aussetzun- gen für den Einsatz . . .	Bewährungsfest- stellung durch Ver- wendung . . . (gem. Beschluß der 122. Amteschefskon- ferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BestÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzes- änderung b) mit Gesetzes- änderung
Tabelle 3.21)	Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberstufe (Klassen 5—10) entsprechend (vor 1970): Fachlehrer mit Staatsexamen Diplomsportlehrer (DHSK), sowohl mit der grundsätzlichigen Ausbildung oder über postgraduale Zusatzausbildung auch Ausbildung und Prüfung in Methodik des Sportunterrichts nachgewiesen wurde. Diese Diplomsportlehrer waren nach DDR-Recht den Diplomlehrern für Sport gleichgestellt.	In den Schularten in der Sekundar- stufe I	i. d. R. im Unterricht in einer Schulart in der Sekundarstufe I oder im Unterricht im Gymnasium oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule	Eingangs- amt A 12 Einstufung nach A 13 (hD) Stu- dierrat ist möglich nach min- destens 3 Jahren im Beamten- verhältnis, davon min- destens 1 Jahr an einem Gym- nasium	bei bestehender BBesO A ist eine Zu- ordnung nicht mög- lich b) Änderung der BBesO A durch Ein- fügung des Amtes Lehrer an allgemein- bildenden Schulen mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für ein Fach für die Klassen 5—10.  — A 12 —

KMK Erg.-Lfg. 79 September 1994

- 1) Mit Tabelle 3.2 werden erfasst auch jene Diplomelehrer mit Lehrbefähigung in zwei Fächern, deren 2. Ausbildungsfach nicht mehr relevant ist (z. B. Staatsbürgergleichstellung mit einem Lehramt des jeweiligen Landesrechts erst möglich nach Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen für die grundständige Ausbildung für dieses Lehramt nach Landesrecht.
- 2) Mit Tabelle 3.2 werden erfasst auch jene Diplomelehrer mit Lehrbefähigung in zwei Fächern, deren 2. Ausbildungsfach nicht mehr relevant ist (z. B. Staatsbürgergleichstellung mit einem Lehramt des jeweiligen Landesrechts erst möglich nach Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen für die grundständige Ausbildung für dieses Lehramt nach Landesrecht.

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworбene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschuß der 132. Amtsschefskonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BestÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
<b>Tabelle 3.3</b> Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Er- weiterte Oberschule/ mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit Lehrbefähigung für ein Fach, ihnen nach DDR-Recht gleichgestellt: Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplom-Germa- nist, Diplom-Mathe- matiker) und pädago- gischem Zusatz- studium/Prüfung	a) Abitur b) wissenschaftliche Hochschule (Pädagogische Hochschule oder Universität) c) 3 bzw. 4 bzw. 5 Jahre d) Lehrbefähigung für die Klassen 5—12 durch Zeugnis ausgewiesen	i. d. R. im Unterricht im Gymnasium oder im Unterricht in einer Sekundarstufe I oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule	Eingangsamt <b>A 12</b> Einstufung nach <b>A 13</b> (HD) Studienrat ist möglich nach mindestens 3 Jahren im Beamtenverhältnis, davon mindestens 1 Jahr an einem Gymnasium	Eingangsamt <b>A 12</b> Einstufung nach <b>A 13</b> (HD) Studienrat ist möglich nach mindestens 3 Jahren im Beamtenverhältnis, davon mindestens 1 Jahr an einem Gymnasium	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung <b>nicht möglich</b> . Lösung: <sup>1)</sup> b) Änderung der BBesO A durch Einführung des Amtes „Lehrer an allgemeinbildenden Schulen mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für ein Fach für die Klassen 5—12“ — A 12 —

1) Gleichstellung mit dem Amt des Studienrats erst möglich nach Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen für die grundständige Ausbildung nach Landesrecht für dieses Lehramt.

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Vor- aussetzun- gen für den Einsatz ...	Bewährungsfest- stellung durch Ver- wendung ... (gem. Beschluß der 122. Amtsschei- ferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesUV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzes- änderung b) mit Gesetzes- änderung
Tabelle 4.1	Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für ein Fach oder für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule <b>und</b> mit Zusatzstudium und Diplomabschluß als Diplomlehrer für eine sonderpädagogi- sche Fachrichtung und Lehrbefähigung für das Fach/die Fächer für die Klassen 5–10 der allge- meinbildenden polytech- nischen Oberschule und Lehrbefähigung für den Unterricht an der entspre- chenden Sonderschule	in Sonder- schulen (Förder- schulen)	im sonderpädagogi- schen Unterricht	Eingangs- amt A 12	bei bestehender BBesO A ist eine Zu- ordnung <b>nicht möglich</b> Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfü- gung des Amtes „Di- plomlehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehema- ligen DDR für ein Fach oder für zwei Fä- cher und einer Lehr- befähigung für sonderpädagogischen Unterricht“ (Fußnote kw) — Landesrecht lt. Vorbemerkung 18, Anlage I BBesG <sup>1)</sup>

KMK Erg.-Lfg. 79 September 1994

11

1) „Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.“

1 Bezeichnung der Ausbildung	2 Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungssstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	3 Fachliche Vorbildung bzw. Vor- aussetzun- gen für den Einsatz...	4 Bewährungsfest- stellung durch Ver- wendung... (gem. Beschluß der 122. Amtschefskon- ferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	5 Lehramt in der 2. BesÜV	6 Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzes- änderung b) mit Gesetzes- änderung
<b>Tabelle 4.2</b> Diplomlehrer für Hilfsschulen	a) Abitur b) Hochschule (Universität Rostock); integratives Studium mit Schwerpunkt Lernbehinderung c) 4 Jahre d) Lehrbefähigung zur Erteilung von Unterricht an Hilfsschulen	in Sonder- schulen (Förder- schulen)	im sonderpädagogi- schen Unterricht	Eingangs- amt <b>A 12</b>	bei bestehender BBesO A ist eine Zu- ordnung <b>nicht mög-</b> lich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfü- gung des Amtes „Di- plomlehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehema- ligen DDR an Hilfss- chulen“ (Fußnote kw) — Landesrecht lt. Vorbermerkung 13, Anlage I BBesG <sup>1)</sup>

1) „Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.“

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschuß der 122. Amtscheiskonferenz am 24. 5. 1991, vg. Anlage 2)	Lehraamt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 4.3 Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Ober- schule (Klassen 1—4) und Diplomabschluß in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Lehrer: Diplomlehrer für ... (folgt sonderpädagogische Fachrichtung)	a) vgl. Tabelle 1.1 b) Fachschule und wissenschaftliche Hochschule (Pädagogische Hochschule oder Universität) c) 3 oder 4 Jahre Fachschulausbildung und 2 Jahre Zusatzstudium an der Hochschule d) Lehrbefähigung als Lehrer für untere Klassen für Deutsch, Mathematik, ein Wahlfach (Klassen 1—4) und Lehrbefähigung als „Diplomlehrer für ...“ folgt: sonderpädagogische Fachrichtung und damit Lehrbefähigung zur Erteilung von Unterricht an der entsprechenden Sonderschule	in Sonder- schulen (Förder- schulen)	im sonderpädagogischen Unterricht	Eingangs- amt A 11	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung <b>nicht möglich</b> Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einführung des Amtes „Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Lehrer für die unteren Klassen und einer Lehrbefähigung für sonderpädagogischen Unterricht“ (Fußnote kw) — Landesrecht lt. Vorbermerkung 18, Anlage I BBesG)

KMK Erg.-Lfg. 79 September 1994

- 1) „Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.“

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissensch. Hochschule) c) Dauer d) erworbbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Vor- aussetzun- gen für den Einsatz ...	Bewährungsfest- stellung durch Ver- wendung ... (gem. Beschuß der 122. Amtschefskon- ferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzes- änderung b) mit Gesetzes- änderung
<b>Tabelle 4.4</b> <b>Lehrkräfte mit nicht-abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehner für untere Klassen und Überleitung nach 3 Jahren Ausbildung zum 2-jährigen Hochschulstudium (Magdeburg) mit Diplomabschluß in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Diplomlehrer</b>	a) vgl. Tabelle 1.1 b) 3 Jahre Fachschulausbildung (ohne Abschluß) <b>und</b> darauf aufbauend 2 Jahre Hochschulausbildung mit Diplomabschluß in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Diplomlehrer c) 3 Jahre Fachschule und 2 Jahre Hochschule (Pädagogische Hochschule Magdeburg) d) Lehrbefähigung als „Diplomlehrer für ...“ folgt: sonderpädagogische Fachrichtung (z. B. intellektuell Geschädigte) und damit Lehrbefähigung zur Erteilung von Unterricht an der entsprechenden Sonderschule	in Sonder- schulen (Förder- schulen)	im sonderpädago- gischen Unterricht	in der 2. BesÜV nicht ge- regelt	bei bestehender BBesO A ist eine Zu- ordnung nicht mög- lich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfü- gung des Amtes „Leh- ner mit einer Lehrbe- fähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für sonderpäd- agogischen Univer- sität“ (Fußnote kw) – Landesrecht lt. Vorbemerkung 18, Anlage I BBesG <sup>1)</sup>

1) „Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.“

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworбene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ... (gem. Beschluß der 122. Amtsschafskonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... ... (gem. Beschluß der 122. Amtsschafskonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 4.5	a) vgl. Tabelle 1.1 b) Fachschule u. wissenschaftl. Hochschule (Pädagogische Hochschule oder Universität) c) 3 bzw. 4 Jahre grundsätzlichige Fachschulausbildung als Freundschaftspionierleiter o. Erzieher plus 2 Jahre Hochschulstudium (Zusatzzstudium) d) <b>kein</b> päd. Fachschulabschluß als <b>Lehrer f. d. u. Kl.</b> , aber Lehrbefähigung für Deutsch <b>oder</b> Mathematik sowie für ein Wahlfach Werken, Körpererz., Kunsterz., Musik oder Schulgartenunterricht) <b>und</b> Lehrbefähigung als "Diplomehrer für ..." folgt: sonderpäd. Fachrichtung und damit Lehrbef. zur Erteilung von Unterricht an der entspr. Sonderschule	in Sonder-schulen (Förderschulen)	im sonderpädagogischen Unterricht	in der 2. BesÜV nicht geregelt	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung <b>nicht möglich</b> Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes "Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für die unteren Klassen und einer Lehrbefähigung für sonderpädagogischen Unterricht" (Fußnote kw) — Landesrecht lt. Vorbemerkung 18, Anlage I, BBesG <sup>1)</sup>

KMK Erg.-Lfg. 79 September 1994

1) „Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.“

1 Bezeichnung der Aus- bildung	2 Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wis- sensch. Hochschule) c) Dauer d) erworbbene Lehrbefähifi- gung für Fächer bzw. Fach- richtungen	3 Fachliche Vorbildung bzw. Vor- aussetzun- gen für den Einsatz ...	4 Bewährungsfest- stellung durch Ver- wendung ... (Gem. Beschluß der 122. Amtshefkon- ferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	5 Lehramt in der 2. BesÜV	6 Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzes- änderung b) mit Gesetzes- änderung
<b>Tabelle 5.1</b> Ingenieurpädagoge Medizinpädagoge Agrarpädagoge Ökonompädagoge	a) einschlägige Berufsaus- bildung z. B. zum Fachar- beiter, Meister, Monteur, Schlosser etc. und Nach- weis des Abschlusses der 10. Klasse berechtigte zu der Bewerbung an der Fachschule b) Fachschule c) Bei Vollzeitausbildung 3 Jahre d) <b>Ausbildung als Lehr- kraft für den berufsprakti- schen Unterricht</b> Einsatz teilweise auch als Lehrkraft für den berufs- theoretischen Unterricht	als Fach- lehrer an beruflichen Schulen	im Fachpraktischen Unterricht an beruf- lichen Schulen	Eingangs- amt <b>A 10</b>	bei bestehender BBesO A ist eine Zuord- nung <b>nicht möglich</b> Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfü- gung des Amtes „Lehrer mit Fachschulabschluß in einer Fachrichtung mit einer Lehrbefähifi- gung nach dem Recht der ehemaligen DDR für den entsprechenden be- rufspraktischen, teilw. auch „theoretischen Unterricht“ (Punktnote kw) — A 11 — — A 12 bei Nachweis einer Ingenieur- prüfung oder einer dem Fachhochschul- abschluß gleichwertigen Prüfung; sonst Einstufung nach Landesrecht
Ingenieure mit Zu- satzausbildung in Be- rufspädagogik					

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz...  Lehramt in der 2. BestÜV	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ...  Lehramt zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung	
<b>Tabelle 5.2</b>	a) Hochschulzugangsberechtigung b) wissenschaftliche Hochschule c) mindestens 4jährige fachwissenschaftliche Ausbildung, bgf. zusätzlich Studium und Prüfung in Berufspädagogik d) Lehrbefähigung im berufstheoretischen Untericht der entsprechenden beruflichen Fachrichtung	i. d. R. im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule	Eingangsamt <b>A 12</b> Einstufung nach <b>A 13</b> (hD) Studienrat ist möglich nach mindestens 3 Jahren Bewährung im Beamtenverhältnis	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung <b>nicht möglich</b> Lösung: d) Änderung der BBesO A durch Einftug des Amtes „in einer Fachrichtung diplomierter Lehrer an berufl. Schulen mit ehem. Lehrbef. nach dem Recht der ehem. DDR für den entspr. berufstheoretischen Unterricht.“ (Fußnote kw)	Zuordn. mögl. zu den Bes.-Gr. A 12 und A 13 (gD) der BBesO A; sofern eine Tätigkeit von mind. zwei Jahren an einem berufshilf. Schule nachgew. wird, ist eine Einstufung nach A 13 (hD) der BBesO A möglich
Diplomingenieur-pädagoge Diplomgewerbelehrer Diplomhandelslehrer Diplomökonom-Pädagoge Diplomagrar-pädagoge Diplommédizin-pädagoge Diplomgartnenbau-pädagoge Diplomingenieur mit <b>zusätzlichem berufspädagogischen Abschluß</b>					

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfe stellung durch Verwendung ... (Gem. Beschluß der 122. Amtshefskonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 5.3	Diplomingenieur-Pädagoge oder Diplomabsolvent mit einer vergleichbaren pädagogischen wissenschaftlichen Hochschulausbildung (vgl. Tabelle 5.2, Sp. 1) mit <b>zusätzlicher</b> Ausbildung und Prüfung in einem zweiten (ggf. allgemeinbildenden) Fach	a) Hochschulzugangsberechtigung b) wissenschaftliche Hochschule II der beruflichen Schulen c) mindestens 4 Jahre grundständige fachwissenschaftliche Ausbildung und zusätzliches Studium entsprechend der Ausbildungsdauer für ein zweites Fach d) Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung <b>und</b> Lehrbefähigung für ein zweites Unterrichtsfach	im Unterricht an einer beruflichen Schule	Eingangsamt A 12 Einstufung nach <b>A 13</b> (HD) Studienrat ist möglich nach mindestens 3 Jahren Bewährung im Beamtenverhältnis	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung <b>nicht</b> möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes "in einer Fachrichtung diplomierte Lehrer an beruflichen Schulen mit einer Lehrbef. nach dem Recht der ehem. DDR für eine berufl. Fachrichtung u. für ein zweites Unterrichtsfach" (Fußnote kw) Zuordn. mögl. zu den Bes.-Gr. A 12 und A 13 (gD) der BBesO A; somit zwei Jahren an einer berufsbild. Schule nachgew. wird, ist eine Einstufung nach A 13 (HD) der BBesO A möglich

**Anlage 2****„Kriterien und Verfahren hinsichtlich der Feststellung der Bewährung  
der Lehrkräfte aus dem Beitrittsgebiet gemäß Einigungsvertrag“**

**(von der 122. Amtschefkonferenz am 24. 5. 1991  
mit Beschuß zur Kenntnis genommen)**

**1. Ausgangslage:**

Gemäß Einigungsvertrag Anlg. I Kap. XIX Sachgebiet A, Abschn. III Nr. 3 Buchst. b—d kann bei Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet — hier: Lehrkräften — zum Zwecke der Übernahme in ein Beamtenverhältnis (Beamte auf Probe) die Laufbahnbefähigung durch Bewährung auf einen Dienstposten ersetzt werden, der nach Schwierigkeit mindestens den zu übertragenden Funktion entsprochen hat. Die Feststellung trifft die oberste Dienstbehörde.

Durch die Besoldungs-Übergangsverordnung (BesÜV) nach § 73 BBesG sind die Ämter der Lehrkräfte im Beitrittsgebiet bewertet, mit Kennzeichnungen/Funktionszusätzen versehen und in die Besoldungsgruppen eingereiht worden.

Die für eine Zuordnung (entsprechende Funktion) der Lehrkräfte in Frage kommenden Ämter sind in der im April vom Kabinett verabschiedeten 2. BesÜV enthalten.

Die KMK — Beschuß der 121. Amtschefkonferenz am 15. 3. 1991 — hat eine Empfehlung an den Bund zur Einrichtung von Ämtern gerichtet und im Ergebnis der 2. BesÜV zugestimmt.

Mit der 2. BesÜV soll eine weitere Heranführung der Lehrerbesoldungsgruppen an die Regelungen im BBesG bzw. in den Landesbesoldungsge setzen vorgenommen werden sowie gleichzeitig eine Anhebung der anteiligen Besoldung (60%) vorgenommen werden.

Für eine Bewährungsfeststellung i. o. g. S. kommen nur Bewerber in Frage, die

- a) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (einschließlich Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung),
- b) eine Prüfung im Sinne der Einreichung in der 2. BesÜV abgelegt haben (hierzu gehören z. B. nicht Diplomlehrer mit einem Fach Staatsbürgerkunde, deren Examen nach dem Wegfall dieses Unterrichtsfachs nicht mehr als ausreichend zu betrachten ist) sowie
- c) eine mindestens einen Zeitraum von drei bzw. vier Jahren insgesamt umfassende Bewährungszeit („Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis“ vom 9. 1. 1991) erfüllt haben. (Dabei sollen wegen der schulischen Neuorganisation mindestens sechs Monate der Bewährung ab Schuljahresbeginn 1991/92 zurückgelegt werden).

- d) bis zum Ablauf der Bewährungszeit noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben.

**2. Vorschlag:**

- a) Verfahren:

Die Feststellung der Bewährung als Ersatz für die Laufbahnbefähigung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde auf der Grundlage

1. der Personalakten,
2. des Nachweises der Teilnahme an Lehrer-Fortbildung,
3. einer gutachtlichen Stellungnahme durch geeignete Bedienstete.

Wegen der großen Zahl der Beschäftigten, für die die Feststellung der Bewährung erforderlich sein wird, und organisatorischen Engpässen bei der obersten Dienstbehörde, können geeignete Bedienstete vor Ort, z. B. Schulaufsichtsbeamte für die oberste Dienstbehörde zur Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme herangezogen werden.

- b) Kriterien:

Der Feststellung der Bewährung ist eine gutachtliche Stellungnahme aufgrund von ein oder mehrerer Besichtigungen und Gesprächen zu grunde zu legen.

Die gutachtliche Stellungnahme ist nach folgender Maßgabe zu erstellen:

Unterrichtsbesichtigung einschließlich Gespräch unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:

1. Mittelfristige Unterrichtsplanung (vorzulegen),
2. Leistungen und Fähigkeiten im Zusammenhang mit Unterricht und Erziehung, insbesondere unterrichtliche Tätigkeit, erzieherische Tätigkeit, Kontrolle und Beurteilung von Lernergebnissen, Beratung von Schülern und Eltern, Mitarbeit im Rahmen der Schule,
3. ggf. Leistungen und Fähigkeiten in einer höherwertigen Funktion (z. B. Schulleitung, Stellvertretung usw.),
4. ein an die Besichtigung anschließendes Auswertungsgespräch,
5. allgemeine Persönlichkeitsmerkmale und Fähigkeiten, insbesondere Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft, Initiative und Selbständigkeit,
6. Sonstige, insbesondere Wahrnehmung der Pflichten.

Die gutachtliche Stellungnahme schließt mit einer Schlußbewertung, verbunden mit dem Vorschlag, die Bewährung festzustellen oder nicht festzustellen.

Zur Erleichterung eines einheitlichen Vorgehens wird in der Anlage der Entwurf eines Formblatts beigelegt.

(Behörde/Stellenzeichen/Beauftragter Gutachter)

**Gutachtliche Stellungnahme anlässlich der Feststellung der Bewährung  
entsprechend dem Einigungsvertrag**

über

(Funktionsbezeichnung einschließlich Funktionszusatz entsprechend 2. BesÜV)

(Vorname) ..... (Familienname) .....

geb. am ..... Verg.-Gruppe: .....

abgelegte Prüfung: ..... am

Fächer:

vollbeschäftigt /teilzeitbeschäftigt mit Wochenstunden  
nicht schwerbehindert/schwerbehindert mit einer MdE v. H.

Beschäftigungsstelle

Dauer der Bewährungszeit mindestens bis zum

I. Tätigkeit während der letzten 3 Jahre (bei Angestellten entsprechend dem höheren Dienst  
der letzten 4 Jahre)/(von der zu begutachtenden Lehrkraft auszufüllen)

1. An (Schulen/usw.)
2. als (z. B. Klassenleiter/in Jahrgangsstufe ...)
3. als Lehrer für  
Unterrichtsfach ..... Jahrgangsstufen/Kursen/Gruppen/Arbeitsgemeinschaften
4. Besondere Funktionen — ohne unterrichtliche Tätigkeit — auf Grund besonderer Beauftragung (z. B. Schulleitung usw.)
5. Fortbildungsveranstaltungen:

....., den ..... (Lehrkraft)

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Soweit mir die Tatsachen nicht bekannt waren, wurden sie durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen.

....., den ..... (Schulleiter)

## II. Beurteilungsmerkmale

1. Leistungen und Fähigkeiten im Zusammenhang mit Unterricht unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächer und Erziehung (insbesondere unterrichtliche Tätigkeit, erzieherische Tätigkeit, Kontrolle und Beurteilung von Lernergebnissen, Beratung von Schülern und Eltern, Mitarbeit im Rahmen der Schule, hierbei sind die vorgelegte mittelfristige Unterrichtsplanausarbeitung und das Ergebnis von Unterrichtsbesuchen samt anschließendem Gespräch zu berücksichtigen).
2. Leistungen und Fähigkeiten in der besonderen Funktion (insbesondere Fachkenntnisse, Leistungen) (vgl. I.4, betrifft nur Schulleitung usw., läuft bei Nur-Lehrkräften leer).
3. Allgemeine Persönlichkeitsmerkmale und Fähigkeiten in bezug auf die dienstliche Tätigkeit (insbesondere Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft, Initiative und Selbstständigkeit).
4. Sonstige (insbesondere Wahrnehmung der Pflichten gemäß § 6 ff. BAT-O — z. B. freiheitlich demokratische Grundordnung).

## III. Schlußbewertung

Herr/Frau ..... hat sich den Anforderungen des Dienstpostens eines nicht gewachsen/gewachsen gezeigt.  
Es wird daher vorgeschlagen, die Bewährung als Ersatz für die Laufbahnbefähigung nicht festzustellen/festzustellen.

....., den ..... (Beauftragter Gutachter)